TREUHAND KAMMER

Schweizerische Kammer der Wirtschaftprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich

Telefon 044 267 75 75
Telefax 044 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 6140
8023 Zürich

Internet:
www.treuhand-kammer.ch

Eidgenössische Bankenkommission
Schwanengasse 12
3001 Bern

Zürich, 3. August 2005

Betreff: Vernehmlassung EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Sehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 3. Mai 2005 eröffnete Vernehmlassung und danken für die Zustellung der Unterlagen. Wir begrüssen die Ausarbeitung dieses Rundschreibens, das für wichtige Bereiche aufsichtsrechtliche Vorgaben liefert aber auch bei der Umsetzung die notwendige Flexibilität zugesteht. Risikokontrolle und Compliance werden heute als Bestandteil der Internen Kontrolle betrachtet (vgl. Ingress zur Richtlinie zur Internen Kontrolle der Bankiervereinigung). Diese Richtlinie enthält keine weiteren Details zu diesen beiden Bereichen. Das Rundschreiben nimmt nun einige Kernelement auf, was uns richtig scheint.

Da die Banken in der Schweiz in verschiedene Rechtsformen gekleidet sind, kann das Rundschreiben naturgemäss nicht alle Besonderheiten berücksichtigen. Die Anforderung an die Errichtung eines Audit Committes bei den Privatbankiers sollte aber unter Betrachtung der besonderen Organisationsform nochmals überdacht werden. Bei Banken, die durch ein Gemeinwesen gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsräte grundsätzlich die Interessen dieses Gemeinwesens vertreten, womit Rz 17 kaum erfüllbar ist. Auch diese Bestimmung ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Rz sind in der Beilage enthalten.

Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir folgt Stellung:

Anzahl Verwaltungsratsmitglieder als Kriterium für die Einrichtung eines Audit Committees:

Das Rundschreiben zählt insgesamt sechs alternative Kriterien auf und wenn eines davon erfüllt ist, führt dies zur Pflicht, ein Audit Committee zu errichten. Dies ist u.a. der Fall, wenn der Verwaltungsrat mehr als 8 Mitglieder zählt, was damit begründet wird, dass die effektive Erfüllung gewisser Aufgaben gefährdet sein kann. Dies mag grundsätzlich zutreffen. Für ein Institut, das lediglich aufgrund dieses Kriterium ein Audit Committee errichtet müsste, könnte die Bestimmung jedoch problemlos durch Beschränkung des Verwaltungsrates auf acht Mitglieder unterlaufen werden. Ob die Erfüllung der Aufgaben effektiv und verantwortungsvoll erfolgt, dürfte mehr von der Einstellung als von der Anzahl Mitglieder abhängen. Wir stellen dieses Kriterium somit in Frage.

Wistleblowing

Für eine solche Einrichtung mögen wohl vereinzelte spektakuläre Fälle Pate gestanden haben. Tatsache ist jedoch, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Institute unspektakulär korrekt verhält. Daraus darf gefolgert werden, dass ausreichende Abwehrstrategien bestehen, die ihre Wirkung zeigen. Unter dieser Betrachtung ist eine Regelung, die unserem Kulturkreis fremd ist, überflüssig und eine allfällige Einführung kann jedem Institut selbst überlassen werden.

In übrigen ist auf einige Inkonsistenzen in der vorgeschlagenen Regelung hinzuweisen. Kommt man zu Schluss, dass es sich hier um ein grundsätzlich gewünschtes Verhalten handelt, so ist nicht einzusehen, weshalb es nur bei Instituten mit einem Audit Committee zum Einsatz kommen sollte. Gerade die Einrichtung eines Audit Committee dient zur Verbesserung der Überwachung und damit der Sicherheit. Beschränkt man die Whistleblower-Tätigkeit auf Institute mit einem Audit Committee so liesse sich daraus schliessen, dass diese als risikoreicher einzustufen sind, obwohl das Audit Commiteee die Verfahren und damit die Sicherheit erhöhen sollte. Der Bank wird die Pflicht auferlegt, für den Schutz des Whistleblowers zu sorgen, was im Falle eines berechtigten Whistleblowings nachvollziehbar und sachgerecht ist. Missbräuchliches Whistleblowing dagegen verdient keinen Schutz und dies ist im Entwurf nicht berücksichtigt und müsste somit noch geregelt werden. Ferner wird vermutet, dass u.a. auch die Kontrollkosten der Prüfgesellschaft reduziert werden könnten. Diese Vermutung wird nicht weiter konkretisiert und wir zweifeln an dieser Aussage. Erhebliche Kosten dürften bereits durch die Einrichtung eines Verfahrens, das den Schutz des Whistleblowers gewährleistet, entstehen. Es müsste wohl über eine Person geleitet werden, die sich auf ein Berufsgeheimnis berufen kann, womit praktisch nur externe Anwälte in Frage kommen. Die blosse Vermutung von Unregelmässigkeiten dürfte nicht ausreichend sein; die Vermutung müsste schon die Stufe des begründeten Verdachts erreichen, sich also zumindest konkretisiert haben, um eine Grundlage für Abklärungen zu bilden. Die Erfahrung zeigt aber, dass wohl niemand das Risiko auf sich nehmen wird, Anschuldigungen von Whistleblowern als vermutlich unberechtigt abzuweisen, womit automatisch eine kostspielige Untersuchung mit ungewissem Ausgang eingeleitet wird.

Wir sind daher der Meinung, dass die **Pflicht** zur Einführung einer Whistleblower-Funktion ersatzlos gestrichen werden kann. Für den Fall, dass eine Bank eine solche auf freiwilliger Basis einführen will, kann eine generelle Regelung bezüglich Schutz von berechtigtem Whistleblowing zweckmässig sein.

Wir sind mit der Publikation unserer Stellungnahme einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND KAMMER

Fachkommission Bankenrevision

Pascal Portmann, Präsident

Beilage: erwähnt